



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 115 Elektrische Beleuchtung in Theatern usw. (10.12.09).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt, gehandelt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 128.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Der Regierungs-Präsident
(für Berlin: Der Polizeipräsident.)

*

Anlage und Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. 115

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 10. 12. 1909 — III. B. 7. 481 D.

(Nicht veröffentlicht.)

Der „Verband Deutscher Elektrotechniker“ hat gegen die Fassung einzelner, auf die elektrische Beleuchtung bezüglicher Bestimmungen des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 (Runderlaß vom 6. April d. J. — III. B. 7. 75. D/B. M. d. ö. A., II. e. 1146. M. d. I.*) Bedenken erhoben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir als den Sinn der beanstandeten Bestimmungen folgendes fest:

7. Zu § 67 Ziffer 5, § 71 d.

Drahtschutznetze haben nur für die Glocken der großen Bogen- und Kugellampen gefordert werden sollen. Für die Glocken sogenannter Sparlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen, elektrischer Dauerbrandlampen, sowie von Glühlampen sollte diese Forderung nicht gelten.

8. Zu § 71 d Satz 1.

Die Bestimmung über die elektrischen Bogenlampen sollte sich nicht auf Sparbogenlampen beziehen.

Eure Tit. ersuchen wir, die Polizeibehörden anzuweisen, bei der Anwendung der Theaterbauordnung in diesem Sinne zu verfahren.

Abdrucke dieses Erlasses zur Verteilung an die Landräte, die Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie an die Kreisbauinspektionen sind beigelegt. Für die Landräte sind 3 bis 4 Abdrucke bestimmt, damit sie — soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen nötig ist — einige Abdrucke bei den ihnen nachgeordneten Polizeibehörden zur Kenntnisnahme in Umlauf setzen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

*) ZBIBV. 1909, S. 225 [vgl. lfd. Nr. 113].